

Satzung

der Gemeinde Gräfendhrön über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Wald- und Weinbergwege von - 1. April 1954.

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25. September 1954 (GVBl. S. 145, GS 2020-1) wird folgende Satzung erlassen:

## § 1

## Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in dem zeitlichen Verzeichnis unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld- u. Wald- und Weinbergwege.
- (2) Die Gemeindeverwaltung stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die Interessierten Parzellen Einsicht zu gewähren ist.
- (3) Die Neueintragung und Löschung von Wegen und die Änderung der Lagekarte bedarf eines vorherigen Gemeinderatsbeschlusses, der ebenfalls gemäß § 1 Absatz 1 der Hauptsatzung bekanntgemacht werden muß.

## § 2

## Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecks, Brücken, Durchlässe, Ödeme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

## § 3

## Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen,
10. mit Gleiskettenfahrzeugen die Wege zu befahren oder in anderer Weise zu benutzen, wenn die Laufrollen oder Auflagsflächen nicht mit einer Schutzvorrichtung versehen sind. Bei besonders hohen Temperaturen dürfen geteerte Wege mit Gleiskettenfahrzeugen nicht befahren werden.

## § 7

### Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wenn ein Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind innerhalb von 8 Tagen zu entfernen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist durch die Gemeindeverwaltung auf schriftlichen Antrag verlängert werden, wenn der Antragsteller sich verpflichtet, die Schäden, die am Straßenkörper durch die Lagerung entstehen, zu ersetzen.  
§ 6 Absatz 1 Nr. 5 und Nr. 6 bleiben unberührt.

## § 8

### Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- u. forstwirtschaftlich ~~und zinsbaulich~~ genutzten Grundstücke.
- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere, um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zugewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Bürgermeister beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- u. Wald- und Weidewege

- (1) Es ist unzulässig
1. die Wege zu befahren, wenn dies auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
  2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
  3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege zu beschädigen oder den Randstreifen abzugrahen,
  4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu heften und diesen auf den Wegen liegen lassen,
  5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf dem Wegen so abzustellen, oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zurechnbar behindert werden,

- (2) Für alle Grundstücke, die mit Kopf an den Weg grenzen, ist Gewinnpflügen vorzusehen.
- (3) Vorhandenes Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile oder sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern, Besitzern, Nutznießern oder Pächtern dieser Grundstücke zu beseitigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrige handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
  2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
  3. den Verböten des § 6 zuwiderhandelt,
  4. der Vorschrift des § 7 Absatz 2, 3 und § 8 zuwiderhandelt.
- (2) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25.3.1952 (BGBl. I, S. 177) findet Anwendung.

§ 10

Zwangemittel

Die Anwendung von Zwangemitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 12

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Gräfendhror

den  
Bühler

- 5. MRZ. 1968

Bescheinigung!

Die Offenlage dieser Satzung ist in der Zeit vom 8. bis 15. März 1968 einschließlich in der Wohnung des unterzeichneten Bürgermeisters erfolgt.

Auf die Offenlage wurde durch Ausschellen einer Hinweisbekanntmachung am 7. März 1968 und Aushang einer Bekanntmachung an den Bekanntmachungstafeln in der Zeit vom 7. bis 15. März 1968 einschließlich hingewiesen.

Gräfendhron, den 17. 3. 1968

Gemeindeverwaltung Gräfendhron



*Müller*  
Bürgermeister